

VORLÄUFIGER

PROTOKOLLAUSZUG

| | |
|---------------------------|---|
| Sitzung | 41. Sitzung des Ortschaftsrates Seegrehna -öffentlicher Teil- |
| vom | 07.04.2014 |
| Tagesordnungspunkt | 4 und 5 |

Änderung der Vertreterregelung in den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Pratau und Seegrehna für AZV „Elbaue-Heiderand“

Vorlage: BV-009/2014

Änderung der Vertreterregelung in den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Pratau und Seegrehna für TZV „Pratau-Kemberg“

Vorlage: BV-010/2014

OR Triszczyk übergibt die Sitzungsleitung an den **Ortsbürgermeister**.

Der **Ortsbürgermeister** gibt das Wort an **Frau Steiner**. Sie erläutert die Beschlussvorlagen. Es gibt zwei Gründe, weshalb diese Beschlussvorlagen vorgelegt werden.

1. die Anpassung der Gebietsänderungsverträge an die aktuelle Gesetzeslage
2. die Änderungsmöglichkeit der Gebietsänderungsverträge lt. § 22 nur zum Ende der Kommunalwahlperiode

Anschließend verweist sie auf das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt § 11, Abs. 2. Darin ist unter anderem geregelt, dass die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften die Vertreter in den Verbandsversammlungen zu wählen haben und dass diese sich an die Beschlüsse des entsendenden Organs (hier Stadtrat) zu halten haben. Außerdem besagt es, dass die Vertreter auch in wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes das Entsendeorgan informieren müssen, d. h. künftig muss darauf geachtet werden, dass der Vertreter den Stadtrat tatsächlich über wichtige Angelegenheiten informiert.

Das Gesetz enthält außerdem einen Satz, welcher momentan juristisch geprüft wird und der besagt, dass die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Prinzip für die Bildung von Ausschüssen des Gemeinderates zu bestimmen sind.

Weiterhin wurde im Jahr 2010 die Satzung des AZV „Elbaue Heiderand“ dahingehend geändert, dass die Lutherstadt Wittenberg nur noch einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden kann.

Der **Ortsbürgermeister** kann einerseits die Auffassung der Stadt vertreten, da Mitglieder im Stadtrat vermutlich bessere Informationszugänge zu dieser Thematik haben. Andererseits befürchtet er, dass der Stadtrat einen Vertreter wählen würde, der in der Stadt wohnt und nicht in Seegrehna oder Pratau.

OR Triszczyk gibt zu bedenken, dass ein neutraler Vertreter aus der Stadt nicht emotional an die Ortsteile gebunden ist, weil er selbst keine Gebühren zahlen muss. Somit befürchtet er, dass

Entscheidungen getroffen werden könnten, die nicht mit dem Willen der Bürger konform sind. Er würde es deshalb bevorzugen, einen Vertreter zu wählen, der in Seegrehna oder Pratau wohnt.

Frau Steiner ist nicht sicher, ob eine solche Formulierung zulässig wäre.

OR Barthel: Seiner Meinung nach steht das Fachwissen im Vordergrund, da ein Vertreter mit Fachkenntnissen besser argumentieren kann. Er regt an, eine Formulierung zu wählen, die besagt, dass die Ortschaftsräte Seegrehna und Pratau dem vom Stadtrat gewählten Vertreter zustimmen müssen.

Der **Ortsbürgermeister** würde akzeptieren, dass der Vertreter nicht ortsansässig ist, wenn die Entscheidung über diesen von den Ortschaftsräten Seegrehna und Pratau getroffen wird.

OR Triszcz erklärt, dass man befürchtet, dass die Ortschaftsräte bei der Thematik keine Stimme mehr haben und dass über ihre Köpfe hinweg entschieden wird.

Frau Steiner schlägt vor, in den Gebietsänderungsverträgen festzulegen, dass die Auswahl des Vertreters durch die Ortschaftsräte Seegrehna und Pratau bestimmt wird und die Wahl dann durch den Stadtrat erfolgt. Der Stadtrat soll den Vertreter im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten wählen.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Seegrehna ist erfolgt.

VORLÄUFIGER

PROTOKOLLAUSZUG

| | |
|---------------------------|--|
| Sitzung | 43. Sitzung des Ortschaftsrates Pratau -öffentlicher Teil- |
| vom | 23.04.2014 |
| Tagesordnungspunkt | 7 und 8 |

Änderung der Vertreterregelung in den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Pratau und Seegrehna für AZV „Elbaue-Heiderand“

Vorlage: BV-009/2014

Änderung der Vertreterregelung in den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Pratau und Seegrehna für TZV „Pratau-Kemberg“

Vorlage: BV-010/2014

Frau Steiner stellt die Beschlussvorlagen vor.

Sie informiert über den § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalts. Dieser Auszug wird der Niederschrift beigelegt.

OR Krüger erklärt, dass es sich bei dieser Beschlussvorlage um den Gebietsänderungsvertrag handelt. Seiner Ansicht nach, kann demnach der Ortschaftsrat Pratau nicht nur öffentlich anzuhören sein, sondern sollte dies beschließen.

Zudem ist es ungünstig, wenn jemand der nicht betroffen ist, als Vertreter in den Verbänden benannt wird.

Die **Ortsbürgermeisterin** teilt mit, dass der Ortschaftsrat laut Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt nicht über diese Beschlussvorlage beschließen kann.

Frau Steiner informiert über den Kompromissvorschlag vom Ortschaftsrat Seegrehna. „Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Regelung im § 13 (2) Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Pratau wie folgt zu ändern: Die Besetzung der Stellen im Vorstand und in der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit der Ortschaft Pratau und mit Beschluss des Stadtrates. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Stadtrat über die Besetzung der Stelle. Die Ortschaft Pratau erhält ein Vorschlagsrecht.“

OR K. König empfiehlt, den Stellvertreter für den Trinkwasserzweckverband aus dem Ortschaftsrat zu benennen. Er sieht vor, zurückzutreten.

OR Rösel: Die Begründung von Frau Steiner zu dieser Beschlussvorlage war, dass der Vertreter Fachkompetenz haben muss. Die Stadt unterstellt den Ortschaftsräten, dass es niemanden geben könnte, der in den Ortschaften fachkundig ist.

Er bezieht sich auf den § 12 Satz 2 des Gebietsänderungsvertrages Pratau. Die Besetzung der Stellen im Vorstand und der Verbandsversammlung erfolgt auf Beschluss des Ortschaftsrates.

Ist dieser Satz noch gültig? Ist die Stadt und demnach der Stadtrat nicht Rechtsnachfolger? Damit hat der Ortschaftsrat keine Sicherheit, dass die Interessen der Ortschaften in diesen Verbänden vertreten werden.

Es müsste im Beschlusstext festgehalten werden, dass die Ortschaftsräte die Vertreter für die Verbände beschließen.

Frau Steiner: Laut Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts und GKG beschließt der Stadtrat, nicht der Ortschaftsrat. Dieser Satz im § 12 Satz 2 Gebietsänderungsvertrag ist nicht mehr zeitgemäß. Demnach muss nach einer anderen Formulierung gesucht werden, wie das Recht der Ortschaftsräte im Vertrag verankert wird.

OR Rösel möchte eine Formulierung, die sichert, dass der Stadtrat dem Willen der Ortschaftsräte folgen muss.

Er schlägt folgende Formulierung vor: „...Allerdings gebührt den Ortschaftsräten Pratau und Seegrehna das alleinige Vorschlagsrecht.“

Die **Ortsbürgermeisterin** ergänzt, dass diese Formulierung im Rechtsamt geprüft werden muss.

Der Ortschaftsrat ist einvernehmlich für den Formulierungsvorschlag von OR Rösel.

Die Anhörung des Ortschaftsrates ist erfolgt.